

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00628 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00628

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00628 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00628 del 19 maggio 2011

Regeste

Nichtpromotion | [Das Kind der Beschwerdeführenden erfüllte am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse eines Langzeitgymnasiums die Promotionsvoraussetzungen nicht, was, da es bereits im Semester zuvor provisorisch promoviert worden war, zur Nichtpromotion führte. Zu Beginn des folgenden Schuljahrs trat das Kind prüfungsfrei und definitiv in eine 1. Klasse eines Kurzzeitgymnasiums über.] Der prüfungsfreie und definitive Übertritt aus einer 3. Klasse des Langzeitgymnasiums in eine 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums gilt auch bei promovierten Schülern und Schülerinnen als Repetition (E. 2.4 Abs. 1). Die Beschwerdeführenden brachten im Rekursverfahren zum Ausdruck, dass sie eine Rückkehr ihres Kindes in die angestammte Klasse am Langzeitgymnasium unabhängig vom Ausgang des Rekursverfahrens nicht mehr anstrebten. Ein erfolgreicher Ausgang des Rekursverfahrens hätte allenfalls dazu führen können, dass das Kind die mit der Nichtpromotion zusammenhängende Repetition am Langzeitgymnasium nicht hätte auf sich nehmen müssen. Nachdem es solches freiwillig getan hat bzw. der prüfungsfreie Schulwechsel ans Kurzzeitgymnasium vorliegend als Repetition gewertet wird, wirken sich der negative Promotionsentscheid und die diesem zugrunde liegenden Noten des 2. Semesters der 3. Klasse des Langzeitgymnasiums nicht mehr auf seine weitere Bildungskarriere aus. Die Vorinstanz hat daher das Rekursverfahren zu Recht als gegenstandslos geworden abgeschrieben (E. 2.4 Abs. 2). Abweisung im Sinn der Erwägungen, soweit auf die Beschwerde einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Plüss, § 14 N. 6 und 11). Soweit im sinngemässen Vorbringen der Beschwerdeführenden vom 2. Dezember 2014, sie seien von Kostenfolgen zu verschonen, weil sie wegen des Verhaltens des Rektors der Beschwerdegegnerin für ein weiteres Kind eine "auswärtige" Schulung veranlasst und entsprechende finanzielle Aufwendungen zu tragen hätten, ein Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung erblickt werden wollte, wäre dies jedenfalls wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren abzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.